Bundesrat **Drucksache 363/98**

21.04.98

FS - AS - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV)

A. Zielsetzung

Die Übergangsfrist zur Erreichung der Fachkraftquote von 50 % des betreuenden Personals in Heimen soll um zwei Jahre verlängert werden.

B. Lösung

§ 10 der Heimpersonalverordnung, der Übergangsregelungen betrifft, wird um eine entsprechende Vorschrift erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Heime, die Pflegeversicherung und die Sozialhilfe entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **363/98**

21.04.98

FS - AS - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (332) - 240 00 - He 9/98

Bonn, den 21. April 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über personelle Anforderungen für Heime
(HeimPersV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 363/98

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV)

Vom .....

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763), der zuletzt gemäß Artikel 16 Nr. 1 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime

Die Verordnung über personelle Anforderungen für Heime vom 19. Juli 1993 (BGBl I S. 1205) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefaßt:
   „Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (Heimpersonalverordnung - HeimPersV)"

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Werden am 1. Oktober 1998 die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Heimträgers eine angemessene Frist zur Angleichung, längstens bis zum 30. September 2000, einräumen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Neufassung der Heimpersonalverordnung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut der Heimpersonalverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die 1993 erlassene Heimpersonalverordnung sieht in § 5 Abs. 1 vor, daß betreuende Tätigkeiten in Heimen - einschließlich Pflege - nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Heimpersonalverordnung muß mindestens eine(r), bei mehr als zwanzig nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jede(r) zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Übergangsregelungen haben es den zuständigen Behörden ermöglicht, auf Antrag des Heimträgers angemessene Fristen zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen der Heimpersonalverordnung einzuräumen. Die Fristen dürfen fünf Jahre ab Inkrafttreten der Heimpersonalverordnung nicht überschreiten. Sie laufen damit spätestens am 30. September 1998 aus.

Nach Informationen aus den Ländern ist davon auszugehen, daß die Fachkraftquote am 30. September 1998 von einer größeren Zahl von Pflegeheimen nicht erreicht wird.

Durch die Änderungsverordnung werden die Fristen zum Erreichen der Fachkraftquote um zwei Jahre verlängert. Die Verlängerung der Übergangsfrist soll dazu genutzt werden, gemeinsam mit Heimträgern, Pflegekassen und Sozialhilfeträgern sowie den Ländern eine dauerhaft tragfähige Lösung zu finden und das Heimrecht, das Pflegeversicherungs- und das Sozialhilferecht besser aufeinander abzustimmen. Dabei geht es insbesondere darum, verläßliche und differenzierte Kriterien für die Bemessung des Personalbedarfs in Heimen entsprechend der jeweils unterschiedlichen Pflegesituation zu entwickeln und ein geregeltes Zusammenwirken von Heimaufsicht, Pflegekassen, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung und Sozialhilfe zu erreichen.

Kosten für die öffentlichen Haushalte: Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

Sonstige Kosten: Für Heime, die Pflegeversicherung und die Sozialhilfe entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die vorgesehene Kurzbezeichnung „Heimpersonalverordnung" ist zwischenzeitlich zur gebräuchlichen Bezeichnung geworden und soll in Zukunft auch offizielle Verwendung finden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Artikel 10 Heimpersonalverordnung, der Übergangsbestimmungen betrifft, wird um einen neuen Absatz 2 erweitert. Dieser schafft für die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf Antrag des Heimträgers eine zusätzliche angemessene Frist von längstens zwei Jahren einzuräumen.

Antragsberechtigt sind nicht nur Heime, denen eine Frist im Sinne des Absatzes 1 eingeräumt wurde, sondern sämtliche Heime, welche die Fachkraftquote zum Stichtag 1. Oktober 1998 nicht erreichen.

Der Antrag kann schon vor dem 1. Oktober 1998 gestellt und beschieden werden. § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Wortlaut der Heimpersonalverordnung in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **363/98** (Beschluß)

29.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV)

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946